

—————

**Ahndung von Zuwiderhandlungen
gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung**

RdErl. d. MS v. 25. 11. 2020 — 401-41609-11-3 —

— **VORIS 21067** —

— Im Einvernehmen mit dem MI —

Bezug: RdErl. v. 26. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 891)
— **VORIS 21067** —

1. Ahndung, Bußgeldkatalog

Zuwiderhandlungen gegen die Niedersächsische Corona-Verordnung vom 30. 10. 2020 (Nds. GVBl. S. 368), geändert durch § 4 der Verordnung vom 6. 11. 2020 (Nds. GVBl. 380), (im Folgenden: *Verordnung*) sind als Ordnungswidrigkeiten nach § 19 der Verordnung i. V. m. § 73 Abs. 1 a Nr. 24 IfSG gemäß dem als **Anlage** beigefügten Bußgeldkatalog zu ahnden.

2. Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig i. S. des § 73 Abs. 1 a Nr. 6 i. V. m. § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrläs-

sig gegen eine weitergehende Anordnung der nach § 28 Abs. 1 IfSG zuständigen Behörden verstößt. Die Vollziehbarkeit solcher Anordnungen besteht unmittelbar kraft Gesetzes (§ 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG).

Der Bußgeldkatalog kann auch bei Zuwiderhandlungen gegen weitergehende Anordnungen des Landes oder der Kommunen anlässlich der COVID-19-Pandemie angewendet werden, wenn diese der Verordnung nicht widersprechen.

3. Bemessung des Bußgeldes

Der Bußgeldkatalog nennt Rahmensätze für die Bußgeldhöhe für die wesentlichen Verstöße gegen die genannten Normen, um einen einheitlichen Vollzug bei der Verfolgung und Ahndung dieser Verstöße zu erreichen.

Die Festlegung des konkreten Bußgeldes erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen der zuständigen Verwaltungsbehörde. Hierbei sind u. a. zu berücksichtigen

- das Ausmaß der durch die Tat entstandenen Gefahren für die öffentliche Gesundheit,
- ein durch den Verstoß für die Täterin oder den Täter ggf. entstandener wirtschaftlicher Vorteil aus der Tat und dessen Höhe,
- ein ggf. fahrlässiges Handeln der Täterin oder des Täters,
- die Uneinsichtigkeit der Täterin oder des Täters,
- die wirtschaftlichen Verhältnisse der Täterin oder des Täters sowie
- vorangegangene festgestellte Verstöße der Täterin oder des Täters gegen die Verordnung.

Die im Bußgeldkatalog genannten Rahmensätze gelten für die erstmalige Verhängung eines Bußgeldes und sind bei Folgeverstößen oder mehrmaligen Verstößen jeweils angemessen zu erhöhen, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten werden darf.

Bei einfacher Fahrlässigkeit kann die untere Grenze des Rahmensatzes im Einzelfall auch unterschritten werden.

Werden durch dieselbe Handlung (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tateinheit, § 19 OWiG), so ist nur ein Bußgeld festzusetzen und der höchste Rahmensatz angemessen zu erhöhen, wobei die Summe aus den Höchstbeträgen der Rahmensätze nicht erreicht und die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG nicht überschritten werden darf.

Werden durch mehrere rechtlich selbständige Handlungen (aktives Tun oder Unterlassen) mehrere Tatbestände oder ein Tatbestand mehrmals verletzt (sog. Tatmehrheit, § 20 OWiG), so sind die Bußgeldbeträge jeweils zu addieren, ohne dass dabei die Grenze von 25 000 EUR gemäß § 73 Abs. 2 IfSG überschritten wird.

Die Möglichkeit, neben dem Bußgeld gegen eine Individualperson nach den §§ 30 und 130 OWiG zusätzlich auch ein Unternehmen — d. h. eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personenvereinigung — mit einem Bußgeld zu belegen, wenn die juristische Person oder die Personenvereinigung durch den Verstoß gegen die Verordnung bereichert worden ist oder werden sollte, bleibt unberührt. Die Geldbuße soll in diesen Fällen den wirtschaftlichen Vorteil, den die Täterin oder der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen (§ 30 Abs. 3 i. V. m. § 17 Abs. 4 OWiG).

Zur Vermögensabschöpfung kann auch eine Einziehung des Wertes von Taterträgen nach den Voraussetzungen des § 29 a OWiG erfolgen.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

4.1 Dieser RdErl. tritt am 26. 11. 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Bezugserrlass außer Kraft.

4.2 Für Bußgeldverfahren, die bis zum 25. 11. 2020 begonnen wurden, ist der bis zum 26. 11. 2020 geltende RdErl. vom 26. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 891) weiter anzuwenden.

An die
Kommunen
Polizeibehörden

— Nds. MBl. Nr. 54/2020 S. 1442

Bußgeldkatalog

| Nr. | Rechtsgrundlage | Zu widerhandlung | Adressat des Bußgeldbescheides | Bußgeld in EUR | |
|-----|-----------------|---|---|---|-----------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | |
| 1 | a | <p>§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 4; § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 7; § 4 (Hygienekonzept): Abs. 1 und 2; § 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 3; § 9 (Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen): Abs. 1 und 2; § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 3 und 4; § 16 (Spitzen- und Profisport): Abs. 1 Satz 1</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder – fehlende Hinweise oder fehlendes Hinwirken | Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, verantwortliche Organisation | 1 000 bis 3 000 |
| | b | <p>§ 4 (Hygienekonzept): Abs. 1 und 2; § 9 (Religionsausübung, sonstige Regelungen für Sitzungen, Zusammenkünfte und Versammlungen): Abs. 3; § 14 (Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützten Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege): Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 2 und 3; § 15 (Werkstätten für behinderte Menschen, Tagesförderstätten für behinderte Menschen sowie vergleichbare Angebote der Eingliederungshilfe): Abs. 2 Sätze 1 und 2</p> | <ul style="list-style-type: none"> – Fehlende oder mangelhafte Maßnahmen zur Sicherstellung des Mindestabstandes oder der Hygienemaßnahmen, – fehlendes oder mangelhaftes Hygienekonzept, – fehlende oder mangelhafte Umsetzung des Hygienekonzepts oder – fehlende Hinweise | Versammlungsleiterin, Versammlungsleiter, Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranstalterin, Veranstalter, Einrichtungsleitung, Bewohnerin, Bewohner, gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreterin oder Vertreter | 500 bis 1 500 |
| 2 | | <p>§ 5 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 1 Sätze 1 bis 6 und 8; § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 5; § 14 (Besuchsrechte und Neuaufnahmen in Heimen, unterstützten Wohnformen, und Intensivpflege-Wohngemeinschaften; Einrichtungen der Tagespflege): Abs. 1 Satz 3</p> | Fehlende oder mangelhafte Datenerhebung oder Dokumentation | Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter, anbietende Stelle | 500 bis 2 000 |
| 3 | a | <p>§ 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 1; § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 3</p> | Überschreitung der Personenzahl | Betreiberin, Betreiber, Geschäftsführung, Einrichtungsleitung, Veranstalterin, Veranstalter | 300 bis 2 000 |
| | b | <p>§ 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 1 Satz 1; § 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern): Abs. 1</p> | Überschreitung der Personenzahl | jede beteiligte Person | 100 bis 400 |

| Nr. | Rechtsgrundlage | Zuwiderhandlung | Adressat des Bußgeldbescheides | Bußgeld in EUR |
|-----|---|--|--|------------------|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 4 | § 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 2 Satz 2; § 3 (Mund-Nasen-Bedeckung): Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 4; § 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 4 | Fehlende Mund-Nasen-Bedeckung | jede beteiligte Person | 100 bis 150 |
| 5 | § 2 (Kontaktbeschränkungen, Abstandsgebot): Abs. 2 Satz 1 | Nichtbeachtung oder Nichteinhaltung der Abstandsregelungen oder des Abstandsgebotes | jede beteiligte Person | 100 bis 400 |
| 6 | § 5 (Datenerhebung und Dokumentation): Abs. 1 Satz 7 | Unvollständige oder nicht wahrheitsgemäße Angaben | jede besuchende oder teilnehmende Person | 100 bis 150 |
| 7 | § 6 (Regelungen für private Zusammenkünfte und Feiern): Abs. 2 | Veranstaltung einer privaten Zusammenkunft oder einer privaten Feier ohne Erfüllung der genannten Anforderungen | Veranlasserin, Veranstalter | 100 bis 1000 |
| 8 | § 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 | Durchführung von Veranstaltungen ohne Erfüllung der genannten Anforderungen | Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranstalter | 3 000 bis 10 000 |
| 9 | § 7 (Veranstaltungen mit sitzendem Publikum): Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 | Besuch von Veranstaltungen ohne Erfüllung der genannten Anforderungen | jede teilnehmende oder besuchende Person | 100 bis 400 |
| 10 | § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 | Betrieb einer der genannten Einrichtungen, Durchführung einer touristischen Fahrt, Durchführung einer Prostitutionsveranstaltung, Durchführung einer Prostitutionsvermittlung, Durchführung einer erotischen Massage in einer Prostitutionsstätte oder in einem Prostitutionsfahrzeug, Straßenprostitution | Betreiberin, Betreiber Geschäftsführung, Veranstalterin, Veranstalter, Veranlasserin, Veranstalter, Dienstleisterin, Dienstleister, Unternehmerin, Unternehmer | 3 000 bis 10 000 |
| 11 | § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 1 Sätze 1, 2 und 4 | Besuch einer der genannten Einrichtungen, Besuch einer Prostitutionsveranstaltung | jede teilnehmende oder besuchende Person | 150 bis 400 |
| 12 | § 10 (Betriebsverbote sowie Betriebs- und Dienstleistungsbeschränkungen): Abs. 2 Satz 1 | Übernachtungsangebote und Übernachtungen zu touristischen Zwecken | Betreiberin, Betreiber Geschäftsführung | 1 000 bis 3 000 |